

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen abweichende Bedingungen des Dienstleisters erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Dienstleisters die Leistung der versprochenen Dienste vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Dienstleister, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
4. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch für mit uns verbundene Gesellschaften, soweit diese unsere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen für anwendbar erklären.

§ 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen.

§ 3 Angebote, Bestellungen

1. Angebote, Entwürfe und Muster des Dienstleisters sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigungen.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Bestellung beim Dienstleister von diesem durch Rücksendung des unterzeichneten Vertrags oder des hierfür vorgesehenen Formulars (Bestellannahme) nach Unterzeichnung bestätigt werden.

§ 4 Leistung, Tätigkeitsnachweis

1. Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie gemäß den Anforderungen in § 7 dieser Einkaufsbedingungen zu erbringen.
2. Der Dienstleister wird uns auf unser Verlangen jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen, sowie unseren Beauftragten jederzeit während der beim Dienstleister üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die bestellte Leistung erbracht wird.
3. Erbrachte Leistungen sind durch den Dienstleister mit unserer Unterstützung durch entsprechende Tätigkeitsnachweise (Stundezettel oder Abnahmeprotokoll) zu dokumentieren. Die Tätigkeitsnachweise müssen mindestens unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Leistungsort, Kostenstelle, Name des Leistungsempfängers) und die Unterschrift des in der Bestellung ausgewiesenen Leistungsempfängers enthalten; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.
4. Ist die Leistung mangelfrei, sind wir verpflichtet, einen vom Dienstleister vorgelegten Tätigkeitsnachweis innerhalb angemessener Frist zu unterzeichnen, wenn er unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Leistungsort, Kostenstelle, Name des Leistungsempfängers) enthält.

§ 5 Leistungsänderung

1. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung aus Sicht des Dienstleisters als erforderlich erweisen oder von uns gefordert werden und aus Sicht des Dienstleisters nicht im beauftragten Vertragsumfang enthalten sind, wird der Dienstleister uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
2. Wir können bis zur Beendigung der Dienste jederzeit eine Änderung der Leistung verlangen. Der Dienstleister wird unseren Änderungswunsch innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf möglichen Konsequenzen hin überprüfen, insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots auf Grundlage der Preisbasis des Vertrages unverzüglich schriftlich mitteilen; Minderleistungen aus dem Vertrag dabei zu berücksichtigen. Ist der Änderungswunsch für den Dienstleister unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies schriftlich zu begründen.
3. Eine Vergütung für die Prüfung und Erstellung des Angebots wird nicht geschuldet – gleichgültig wie umfangreich die Prüfung des Änderungswunsches ist oder welche Auswirkung der Änderungswunsch auf den Terminplan hat – sofern das Angebot des Dienstleisters auf Ausführung unseres Änderungswunsches von uns beauftragt wird. Erteilen wir den Auftrag zur Ausführung des Änderungswunsches nicht, so sind die nachgewiesenen Aufwände für die Prüfung und Angebotsunterbreitung des Änderungswunsches gemäß den vereinbarten Vergütungssätzen bezahlen.
4. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderung, hat der Dienstleister die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.
5. Bis zur Umsetzung eines Änderungswunsches ist der Dienstleister verpflichtet, die hiervon betroffenen Leistungen nach den bislang geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, wir ordnen an, die Leistungserbringung zu unterbrechen.
6. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch den Dienstleister mit unserer Unterstützung durch eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens den Inhalt des Änderungswunsches, die Daten der Auftragserteilung und der abgeschlossenen Umsetzung und die Unterschrift beider Vertragsparteien enthalten.
7. An dem Änderungswunsch der Leistung überträgt uns der Dienstleister die Rechte in dem Umfang ein, wie uns Rechte an der ursprünglichen Leistung im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen übertragen wurden.

§ 6 Rechteübertragung

Der Dienstleister überträgt uns das Eigentum an schriftlichen Projektergebnissen die im Rahmen der Leistung der Dienste entstehen und zwar mit deren Erstellung und im jeweiligen Bearbeitungszustand. Der Dienstleister verwahrt insoweit unser Eigentum an den Projektergebnissen bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Leistung. Mit der Entstehung urheberrechtlich oder durch Schutzrechte geschützter Werke überträgt uns der Dienstleister vollständig das unwiderrufliche, unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht hieran einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Das uns übertragene Nutzungsrecht schließt insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, der Änderung, der Verbindung und der Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ein.

§ 7 Arbeitsschutz-/Qualitäts-/Umweltmanagementsysteme

1. Der Dienstleister hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem, Qualitätsmanagementsystem und Umweltmanagementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Die Managementsysteme müssen die vom Dienstleister beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen.
2. Die Managementsysteme des Dienstleisters müssen dabei jeweils solche Prozesse und Regelungen aufweisen, die mit den Prozessen und Regelungen der zertifizierter Managementsysteme nach OHSAS 18001 (Occupational Health- and Safety Assessment Series), DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementnorm) und DIN EN ISO 18001 (Umweltmanagementnorm) zumindest vergleichbar sind.
3. Wir haben das Recht, einen Nachweis über die Managementsysteme des Dienstleisters zu verlangen und uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle zu überzeugen, sowie im Unternehmen des Dienstleisters ein Audit zur Beurteilung der Managementsysteme durch uns oder einen von uns zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten durchzuführen.

§ 8 Leistungstermine

1. Die in der Bestellung angegebenen Einzeltermine (Anfang-, Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.
2. Wenn Umstände eintreten oder dem Dienstleister erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Dienstleister verpflichtet, die in der Bestellung ausgewiesenen Ansprechpartner hierüber unverzüglich telefonisch und schriftlich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Dienstleister kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 9 Terminüberschreitung, Vertragsstrafe

1. Kommt der Dienstleister mit der Einhaltung verbindlicher Einzeltermine gemäß vorstehendem § 8 Ziffer 1 in Verzug, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Freitag) der schuldhaften Frist-/Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen.
Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von verbindlichen Einzelterminen beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Einzeltermin zu erbringenden Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen jeweils angerechnet.
Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.
2. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Dienstleister zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Die vorbehaltlose Entgegennahme/Abnahme einer verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.
In Abweichung von § 341 Absatz 3 BGB können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe gegenüber dem Dienstleister auch noch innerhalb von 10 Werktagen erklären, gerechnet ab der Entgegennahme/Abnahme der verspäteten Leistung.
4. Wird der vereinbarte Endtermin vom Dienstleister trotz überschrittenem Zwischentermin eingehalten, verpflichten wir uns, dem Dienstleister eine von ihm für den überschrittenen Zwischentermin an uns bezahlte Vertragsstrafe zu erstatten. Das gilt nicht, wenn durch die vom Dienstleister überschrittene Zwischenfrist der im Terminplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Leistungsbereiche verschoben wird oder uns ein Verzugschaden entstanden ist.

§ 10 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist der in der Bestellung ausgewiesene Stundensatz verbindlich, nicht jedoch die dort ausgewiesene Gesamtsumme (Gesamtnettowert). Die Vergütungshöhe ergibt sich aus einer Multiplikation des verbindlichen Stundensatzes mit der Stundenanzahl, die sich aus den unterzeichneten Tätigkeitsnachweisen gemäß vorstehendem § 4 Ziffer 3 ergibt. Die Bestellwerte sind netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Reisezeiten, die aufgrund von Fahrten zwischen dem Dienstsitz des Dienstleisters und dem von uns bestimmten Leistungsort entstehen, werden nicht vergütet. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt die Vergütung auch die Fahrtkosten zum jeweiligen Leistungsort und Spesen ein. § 616 BGB ist abgedungen.
3. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Dienstleister verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellaangaben (Bestellnummer, Leistungsadresse, Kostenstelle, Name des Leistungsempfängers) anzugeben sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen und insbesondere die entsprechenden Tätigkeitsnachweise gemäß vorstehendem § 4 Ziffer 3 beizufügen; Rechnungen über Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Dienstleister verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen



4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen nach Leistungserbringung und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
5. Der Dienstleister ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
7. Dem Dienstleister stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Dienstleister zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Ansprechpartner

Wir benennen in der Bestellung einen fachlichen Ansprechpartner (Projektleiter) und einen operativen Ansprechpartner (Einkäufer). Die Erfüllung der Vertragsleistung überwacht und dokumentiert der Projektleiter. Für alle mit der Abwicklung der bestellten Leistung zusammenhängenden Fragen ist daneben der Einkäufer Ansprechpartner des Dienstleisters.

§ 12 Mitarbeiter des Dienstleisters

1. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Dienstleister nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Dienstleisters aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ersetzt werden, so kann der Dienstleister hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.
2. Sofern die beauftragte Leistung nicht auf dem Gelände oder in den Räumen des Dienstleisters erbracht wird, verpflichtet sich der Dienstleister, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch seine Mitarbeiter eingehalten werden und diese auch den innerbetrieblichen Anordnungen unseres Projektleiters Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen sind wir befugt, die betreffenden Mitarbeiter des Dienstleisters von unserem Gelände zu verweisen und vom Dienstleister den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.
3. Die Mitarbeiter des Dienstleisters dürfen unser Gelände oder unsere Räume nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Dienstleister zur Erfüllung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.
4. Die Benutzung unserer Betriebseinrichtungen durch Mitarbeiter des Dienstleisters bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung unseres Projektleiters.

§ 13 Subunternehmer

1. Subunternehmer dürfen durch den Dienstleister nicht eingeschaltet werden, es sei denn, wir haben hierzu unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt. Der Dienstleister hat im Falle der Einschaltung von Subunternehmern hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Dienstleister gegenüber uns übernommen hat.
2. Sollten der Dienstleister oder dessen Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat der Subunternehmer vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der Dienstleister ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt er gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 14 Versicherungen

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen und diesen über die Dauer des Vertrags hinaus für mindestens sechs weitere Monate aufrecht zu erhalten. Dieser ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
2. Der Dienstleister ist verpflichtet, sich über die Haftungsrisiken bei der Durchführung des jeweiligen Projekts zu informieren, und zu prüfen, ob er ausreichend versichert ist oder eine projektbezogene Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen hat.
3. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Dienstleister in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

§ 15 Haftung, Verjährung

1. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Nichterfüllung, Schlechtleistung und Unmöglichkeit stehen uns ungekürzt zu; im Falle der Nichterfüllung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Dienstleister die Nacherfüllung der versprochenen Dienste zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Dienstleister haftet für sämtliche Schäden, die uns seine Mitarbeiter zufügen, auch wenn er seine Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und belehrt hat.
3. Unsere Ansprüche wegen Pflichtverletzung und aus Delikt unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben ebenso unberührt.

§ 16 Laufzeit, Kündigungsrecht

1. Das Vertragsverhältnis endet von selbst durch Zweckerreichung (Projektabschluss), spätestens jedoch mit Ablauf des verbindlichen Endtermins für die Leistung der Dienste; nachstehende Regelungen in §§ 18, 19 bleiben hiervon unberührt.

- Wir können den Vertrag jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Kündigen wir, kann der Dienstleister nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Wird die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Dienstleisters veranlasst, steht ihm ein Anspruch auf die Teilvergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen für uns infolge der Kündigung ohne Wert oder Vorteil sind.

§ 17 Schutzrechte

- Der Dienstleister gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Diensten keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Dienstleister mitteilen. Wir werden solche Ansprüche von uns aus nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Dienstleister, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.
- Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Dienstleister auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen des Dienstleisters gegen uns erheben. Der Dienstleister stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.
- Ist die Verwertung der Leistungen durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Dienstleister auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Leistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Dienstleister zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

§ 18 Geheimhaltung, Werbeverbot

- Alle Informationen, die der Dienstleister bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Dienstleister bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- Der Dienstleister ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Dienstleisters gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Dienstleister hat diese Verpflichtungen ebenfalls genehmigten Subunternehmern gemäß § 13 dieser Einkaufsbedingungen aufzuerlegen.
- An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Dienstleister überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Dienstleister verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Dienstleister unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Als Dritte gelten nicht genehmigte Subunternehmer gemäß § 13 dieser Einkaufsbedingungen, wenn sich diese gegenüber dem Dienstleister zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- Diese Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzusenden, soweit der Dienstleister nicht innerhalb der in § 3 dieser Einkaufsbedingungen bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.
- Zur Bezugnahme auf uns als Geschäftspartner in Informations- und Werbematerial ist der Dienstleister nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung befugt; der Dienstleister haftet uns für sämtliche Schäden aus der Überschreitung seiner Befugnisse.

§ 19 Kundenschutz, Vertragsstrafe

- Setzen wir den Dienstleister bei unseren Kunden ein, wird der Dienstleister weder während dieses Einsatzes noch für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung der Dienste eine direkte oder indirekte vertragliche Beziehung mit diesen Kunden eingehen, deren Gegenstand eine Tätigkeit im zuvor von uns betreuten Kundenprojekt vorsieht. Im Falle von Unternehmen, die nicht den EU-Kriterien für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechen (Mitarbeiterzahl kleiner 250 Mitarbeiter, Umsatz kleiner gleich 40 Mio. EUR, Bilanzsumme höchstens 27 Mio. EUR), und Konzernen umfasst der Kundenschutz nur diejenige Abteilung des Kunden, die federführend für das jeweilige Projekt verantwortlich ist. Der Kundenschutz gilt dann keinesfalls für das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Konzern. Bestehen bereits nachweisbar Kontakte zu der jeweils federführenden Abteilung gilt der Kundenschutz ebenfalls nicht.
- Bei jedem schuldhaften Verstoß gegen den Kundenschutz gemäß vorstehender Ziffer 1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- fällig, jedoch nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen den Kundenschutz aus diesem Vertrag ist auf 10 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.
Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Dienstleister zu ersetzenden Schaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- Gerichtsstand ist, wenn der Dienstleister Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Dienstleister auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.